

# AMTSBLATT

## DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 9-10

Greifswald, den 15. Oktober 2003

2003

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>C. Personalnachrichten</b>	54
Nr. 1) Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 und die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung vom 1. September 2003	42	<b>D. Freie Stellen</b>	54
Regelung für das Kolloquium vom 1. September 2003	52	<b>E. Weitere Hinweise</b>	54
Richtlinien für die Liste der Theologiestudierenden in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19. August 2003	53	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	54
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	53		

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

EK Greifswald, den 8. Oktober 2003  
I/3 254-29/03+30/03

Gemäß § 2 (1) des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (PfAG) vom 9. Juni 2002 veröffentlichen wir nachstehend die „Ordnung für die Erste Theologische Prüfung“ vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 und die „Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung“ vom 1. September 2003.

Außerdem veröffentlichen wir gemäß § 7 (4) des PfAG vom 9. Juni 2002 die Regelung für das Kolloquium vom 1. September 2003 und weiterhin die Richtlinie für die Liste der Theologiestudierenden in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19. August 2003.

Dr. Abromeit  
Bischof

### Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche

vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003

#### § 1 Allgemeines

(1) Theologiestudierende der Pommerschen Evangelischen Kirche, die in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche treten möchten, haben in der Regel das landeskirchliche Examen als Erste Theologische Prüfung abzulegen. Ausnahmen werden durch das Theologische Prüfungsamt geregelt.

(2) Das Theologische Prüfungsamt kann bei begründetem Antrag die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung ganz oder teilweise dem Theologischen Prüfungsamt einer anderen Gliedkirche der EKD übertragen.

(3) Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswalddurchgeführt. Im Rahmen staatskirchenrechtlich geregelter Beteiligungsverfahren wird die Pommersche Evangelische Kirche Diplomprüfungsordnungen zustimmen, wenn diese den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

(4) Diese Prüfungsordnung setzt sowohl die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung als auch die „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ voraus.

#### § 2 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie in den Studiengängen Pfarramtsstudium schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/Theologen nach. Die Prüfung wird als

zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie - unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer - eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung vorgezogen werden können.

#### § 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungsemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen zwei Studiensemester anzurechnen.<sup>1</sup>

#### § 4 Fristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so gestaltet, dass die Erste Theologische Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fakultäten stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Kandidatin/der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der wissenschaftlichen Hausarbeit informiert werden.

#### § 5 Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Ersten Theologischen Prüfung ist das Prüfungsamt der Pommerschen Evangelischen Kirche zuständig. Die Bischöfin oder der Bischof ist Vorsitzender des Theologischen Prüfungsamtes, ihre/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter ist ein Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes, das die Bischöfin oder der Bischof dazu bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden von der Landsynode gewählt (Artikel 127 (5) der KO) oder auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs von der Kirchenleitung berufen (Artikel 146 KO).

(3) Die Prüfungskommission für die jeweils durchzuführende Erste Theologische Prüfung wird aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet. Die Prüfungskommission soll aus mindestens 6 Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden bestehen. Die Zahl der Hochschullehrer beträgt mindestens die Hälfte der Mitglieder.

<sup>1</sup> Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

- (4) In der Schlussbesprechung sollen möglichst alle, mindestens aber sechs Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.
- (5) Bei Nachprüfungen in einzelnen Fällen müssen mindestens drei Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden anwesend sein.
- (6) Die laufenden Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes der Pommerschen Evangelischen Kirche werden vom Konsistorium wahrgenommen.

## § 6

### Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden in der Regel nur Professorinnen/Professoren und andere nach Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Möglichkeiten zur Wahl von Prüferinnen/Prüfern durch die Kandidatinnen/Kandidaten wird nicht eingeräumt.
- (2) Das Prüfungsamt gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:
- das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis,
  - die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung (entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) von 1995),
  - die Zugehörigkeit zur Pommerschen Evangelischen Kirche; Ausnahmen sind auf Beschluss des Prüfungsamtes möglich,
  - ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“,
  - die Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum), soweit diese nicht schon im Reifezeugnis nachgewiesen sind,
  - die Prüfungen in Bibelkunde im Alten Testament und im Neuen Testament,
  - die Prüfung in Philosophie (Philosophicum),
  - den Nachweis zweier Praktika einschließlich Auswertung. Eines der beiden Praktika muss ein Gemeindepraktikum sein, das zweite kann ein diakonisches, aber auch ein anderes Praktikum sein;
  - den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie), Wird die Teilnahme in einem interdis-

ziplinären Hauptseminar nachgewiesen, ist mitzuteilen, auf welches Fach sie angerechnet werden soll; dies gilt auch für Leistungsnachweise;

j) die Vorlage von drei benoteten Scheinen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. Es ist nachzuweisen, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde.

k) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigarbeit mit Gottesdienstentwurf und eines Unterrichtsentwurfes,

l) den Nachweis (benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung) über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung; kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist er im Examensvollzug im Rahmen einer mündlichen Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft zu erbringen,

m) den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums.

n) den Nachweis über die Teilnahme an 4 Rüstzeiten für Theologiestudierende, in Fällen von späterer Aufnahme in die Liste der Pommerschen Theologiestudierenden oder längerem Studium im Ausland den Nachweis über die Teilnahme an 2 Rüstzeiten.

- (2) Ferner sind bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung einzureichen:

a) ein handschriftlicher Lebenslauf, der Auskunft geben soll über die Lebensdaten, die Beteiligung am kirchlichen Leben und wichtige Eindrücke während des Studiums;

b) Geburtsurkunde;

c) Taufschein;

d) Bescheinigung über die Konfirmation bzw. Abendmahlzulassung (sofern die Taufe nicht nach vollendetem 14. Lebensjahr der Kandidatin/des Kandidaten erfolgte);

e) ein Gesundheitszeugnis von einem Amtsarzt oder kirchlichen Vertrauensarzt über den Gesundheitszustand und die Berufstauglichkeit sowie ein logopädisches Zeugnis. Auf Verlangen des Prüfungsamtes ist zusätzlich das Zeugnis einer vom Prüfungsamt bestimmten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes vorzulegen;

f) das Studienbuch (dieses wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Kandidatin/ dem Kandidaten wieder ausgehändigt);

g) ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am kirchlichen Leben in einem vom Pfarramt verschlossenen Umschlag. Außerdem sind Zeugnisse über die Mitwirkung im Kindergottesdienst, im kirchlichen Unterricht, bei der Jugendarbeit, in der Kirchenmusik und in anderen kirchlichen Diensten erwünscht.

h) ein Themenvorschlag für die wissenschaftliche Hausarbeit, der von einer zum Prüfungsamt gehörenden Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (=der Erstgutachterin/ dem Erstgutachter) bereits bestätigt wurde, so dass das Prüfungsamt diesen Vorschlag zur Grundlage der Themenvergabe machen kann.

- (3) Die Fakultäten wirken darauf hin, dass das Lehrangebot zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorgehalten wird.

(4) Alle zur Meldung verlangten Urkunden sind in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie einzureichen.

## § 8

### Zulassungsverfahren

(1) Das Gesuch auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung hat zum 20. August oder zum 20. Februar zu erfolgen.

(2) Das Gesuch auf Zulassung ist an das Prüfungsamt zu richten. Über die Zulassung einer Kandidatin/eines Kandidaten entscheidet eine Kommission des Prüfungsamtes, zu der neben dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und dem zuständigen theologischen Dezernenten des Konsistoriums wenigstens ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes gehören muss.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 7 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von ZP● § 6 Abs. 3 vorliegt<sup>2</sup> oder
- c) die Kandidatin/der Kandidat die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(4) Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit. Wird die Zulassung versagt, wird die Entscheidung der Kandidatin/dem Kandidaten mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Bei Einspruch der Kandidatin/des Kandidaten entscheidet die Kirchenleitung.

## § 9

### Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

## § 10

### Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

- (1) der Wissenschaftlichen Hausarbeit,
- (2) der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
- (3) den Fachprüfungen.

(1) Wissenschaftliche Hausarbeit

Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z.B. Kirche und Israel, theologische Frauen-

forschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

Es ist nicht gestattet, die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit in das Hauptstudium vorzuziehen. Die Wissenschaftliche Hausarbeit wird im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt.

Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt auf Grundlage des eingereichten, mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter abgestimmten Vorschlages. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 40 bis 60 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen, 60 Seiten entsprechen 144.000 Zeichen; jeweils incl. Leerzeichen) betragen. Die Arbeit ist zu heften oder zu binden. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Arbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter zu bewerten. Stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachterinnen/Gutachter nicht überein und ist ein Einvernehmen zwischen beiden Gutachterinnen/Gutachtern nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter im Rahmen der beiden Bewertungen zu treffen.

Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat zu versichern, dass sie/er die eingereichte Arbeit selbständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat.

Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, um die parallele Bewertung durch beide Gutachterinnen/Gutachter zu ermöglichen. Die Kandidatin/der Kandidat erhält nach Beendigung des Prüfungsverfahrens ein Exemplar wieder ausgehändigt.

Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden.

(2) Praktisch-theologische Ausarbeitung

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit und Gottesdienstentwurf) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Predigtarbeit und des Gottesdienstentwurfes soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die praktisch-theologische Ausarbeitung wird im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt.

Die Ausgabe des Themas der Praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Prüfungsamt. Der Gesamtumfang soll 25 Seiten (60.000 Zeichen, incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Die weiteren Bestimmungen gelten analog zu (1).

(3) Fachprüfungen

Die Fachprüfungen bestehen aus:

- a) den Klausuren
- b) den mündlichen Prüfungen.

<sup>1</sup> Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach § 7 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

a) Klausuren

In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann. Für jede Klausur werden der Kandidatin/dem Kandidaten zwei Themen zur Auswahl gegeben; im Fach Systematische Theologie je zwei Themen für Dogmatik und Ethik. In den bibelwissenschaftlichen Fächern gehört eine Textübersetzung zur Aufgabenstellung.

Der schriftliche Teil der Fachprüfungen besteht aus drei Klausuren von einer Dauer von vier Zeitstunden. Wurde in der Zwischenprüfung eine zusätzliche Klausur geschrieben, so sind in jedem Fall nur drei Klausuren zu schreiben; es entfällt dann die Klausur in dem Fach, in dem bei der Zwischenprüfung eine zusätzliche Klausur geschrieben wurde.

Klausurfächer sind:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie (Religions- und Gemeindepädagogik)

In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, entfällt die Klausur. In mindestens einem exegetischen Fach muss eine Klausur geschrieben werden.

Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer, der für das jeweilige Fach die Themen stellt, setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt die zulässigen Hilfsmittel fest.

Für die Aufsichtsführung während der Klausuren sorgt das Prüfungsamt; in einem Protokoll sind für jede Klausur Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Anfangszeit und Abgabezeitpunkt sowie sonstige Vorkommnisse festzuhalten.

b) Mündliche Prüfungen

Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm/ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus fünf Prüfungsgesprächen.

Mündliche Prüfungsfächer sind:

Altes Testament	25minütig
Neues Testament	25minütig
Kirchengeschichte	20minütig
Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)	40minütig
Praktische Theologie	40minütig

Sofern der Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nicht im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen erbracht wurde, ist sie im Rahmen einer 20minütigen mündlichen Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft nachzuweisen.

Zur Verstärkung der integrativen Funktion der Prüfung und zur Aufnahme interdisziplinärer Studienelemente kann die Möglichkeit von Gruppenprüfungen (eine Kandidatin/ein Kandidat und mehrere Prüfende) gegeben werden. Dabei kann sich die Aufteilung in eine exegetisch-historische und eine systematisch-praktisch-theologisch-religionswissenschaftliche Prüfungsgruppe empfehlen. Einzelheiten legt das Prüfungsamt fest, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat oder mehrere Kandidaten eines Prüfungsdurchganges schriftlich eine Gruppenprüfung beantragt. Unabhängig davon hat jede Kandidatin/jeder Kandidat die Wahl zwischen Einzel- und Gruppenprüfung.

Theologiestudierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, können auf ihren schriftlichen Antrag als Zuhörer/Zuhörerinnen durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsamtes zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung zur Festsetzung des Prüfungsergebnisses.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt.

Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)

= eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (ABD § 8)

Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachterinnen/Gutachter nicht überein und ist ein Einvernehmen zwischen beiden Gutachterinnen/Gutachtern nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder ihre/seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter im Rahmen der beiden Bewertungen zu treffen.

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abgelegt.

Vor der Festsetzung der Note einer mündlichen Prüfung hört die/der Prüfende die anderen Sachverständigen. Die Note wird durch die Prüfende/den Prüfenden im Einvernehmen mit der ProtokollantIn/dem Protokollanten festgesetzt; erzielen sie keine Einigung, wird die Bewertung als Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden festgesetzt.

Als eine Fachprüfung werden behandelt:

- die Wissenschaftliche Hausarbeit
- die Praktisch-theologische Ausarbeitung
- die mündliche Prüfung im Fach Praktische Theologie und gegebenenfalls die Klausur in Religions- und Gemeindepädagogik
- in den anderen Fächern die mündliche Prüfung und gegebenenfalls die Klausur im selben Fach
- die als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisenden Leistungen in Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament
- die als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisenden Leistungen Philosophicum und Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion, bzw. die mündliche Prüfung in Religions- oder Missionswissenschaft.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen. Dabei wird die Wissenschaftliche Hausarbeit doppelt gewichtet.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (ABD § 8, ZPO § 13)

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Einspruch der Kandidatin/des Kandidaten gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet das Konsistorium.

## § 13

### Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit sowie alle anderen Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Wurden drei oder mehr einzelne Prüfungsleistungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, auch wenn innerhalb der jeweiligen Fachprüfungen die Fachnote noch einen Durchschnittswert von 4 oder mehr Punkten ergibt.

(3) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie/er vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestanden Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Die zu wiederholende Fachprüfung umfasst in den entsprechenden Fach eine Klausur und eine mündliche Prüfung gemäß § 10 (3)). Die zu wiederholende Fachprüfung soll frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der nicht bestanden Prüfung stattfinden. Bei Wiederholungsprüfungen richtet sich die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 5 (5) dieser Ordnung. Wird eine wiederholte Fachprüfung erneut als „mangelhaft“ bewertet, kann das Prüfungsamt auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine zweite Wiederholung genehmigen.

(5) Im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten beschließen die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission (gemäß § 5 (4)) die Gesamtnote. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitgeteilt.

## § 14

### Freiversuch

(1) Die erstmals nicht bestandene Erste Theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

### **§ 15 Wiederholung**

Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen/Fakultäten sind anzurechnen.

### **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fakultät im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung/ Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der aufnehmenden Hochschule entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Weitere Anerkennungsfragen regelt das Prüfungsamt.

### **§ 17 Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Ersten Theologischen Prüfung sind

- die Noten der Fachprüfungen, sowie die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen sich die Fachnote ergibt,
- das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Note,
- die Note der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
- sowie die Gesamtnote

aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeug-

nis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit rechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist. Es trägt die Originalunterschrift der/des Vorsitzenden und mindestens 6 weiterer Mitglieder der Prüfungskommission. Das Prüfungsamt ist für die Ausfertigung des Zeugnisses zuständig.

(3) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt die mit der jeweiligen Gliedkirche rechtlich verbundene Fakultät auf Antrag die Nachdiplomierung vor.

### **§ 18 Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(3) Feststellungen und Entscheidungen zu Sachverhalten gemäß Abs. (1) und (2) trifft das Prüfungsamt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über Einsprüche der Kandidatin/des Kandidaten gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet die Kirchenleitung

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 20 Prüfungsbedingungen bei Krankheit und Behinderung**

Die staatlichen Regelung über die Anpassung der Prüfungsbedingungen an Krankheit und Behinderung gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 21 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01. 11. 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Teile der „Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 20. März 1992 in der Fassung vom 9. August 1996“ außer Kraft gesetzt, die die Erste Theologische Prüfung betreffen.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in den ersten 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Ersten Theologischen Prüfung melden, können auf Antrag die Prüfung gemäß der bisherigen Ordnung ablegen.

## Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche

vom 1. September 2003

### § 1 Grundlegende Bestimmungen

(1) Vikarinnen und Vikare, die in der Pommerschen Evangelischen Kirche den Vorbereitungsdienst durchlaufen haben, legen ihre Zweite Theologische Prüfung beim Prüfungsamt der Pommerschen Evangelischen Kirche ab.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden von der Landsynode gewählt (Artikel 127 (5) der KO) oder auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs von der Kirchenleitung berufen (Artikel 146 KO).

(3) Die laufenden Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes werden vom Konsistorium wahrgenommen. Über die Zulassung entscheidet eine Kommission, zu der neben der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und der oder dem zuständigen theologischen Referentin oder Referenten (bzw. Dezerentin oder Dezernenten) wenigstens ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes gehören muss.

### § 2 Zusammensetzung der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission soll aus mindestens 6 Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden bestehen.

(2) Der Vorsitz liegt bei der Bischöfin oder dem Bischof, der stellvertretende Vorsitz bei einem anderen Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes, das die Bischöfin oder der Bischof dazu bestimmt.

(3) Bei der Zweiten Theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Mitglieder mit.

(4) In jeder mündlichen Prüfung müssen bei Einzelprüfungen mindestens 2 Mitglieder anwesend sein. Die oder der protokollführende Beisitzerin oder Beisitzer muss sachkundig sein.

(5) Bei der Schlussbesprechung sollen möglichst alle, mindestens aber sechs Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

(6) Bei Nachprüfungen in einzelnen Fächern müssen mindestens drei Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend sein.

### § 3 Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung hat beim Prüfungsamt zu dem vom Prüfungsamt jeweils festgesetzten Termin zu erfolgen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

a) Eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung mit einem ausführlichen Bericht über die theologische Weiterarbeit, die Erfahrungen und Erkenntnisse während des Vorbereitungsdienstes.

b) Das Dienstagebuch, das die Kandidatin oder der Kandidat während des Vorbereitungsdienstes zu führen hat und das von der Mentorin oder dem Mentor gegengezeichnet ist.

c) Die Mitteilung, welche lebende Fremdsprache gelernt worden ist und in welchem Grade sie beherrscht wird.

d) Ein ergänzendes Gesundheitszeugnis von dem vom Prüfungsamt zu benennenden Vertrauensarzt.

Das ergänzende Gesundheitszeugnis braucht nur bei Anforderung durch das Prüfungsamt eingereicht zu werden. Das Prüfungsamt kann dabei auch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis anerkennen.

e) Die Mitteilung, welches Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit in Absprache mit der oder dem betreuenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bearbeitet werden soll.

f) Ein polizeiliches Führungszeugnis

g) Ein Bericht über die Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes, nach den Gebieten der mündlichen Prüfung geordnet, kann eingereicht werden. Dieser Bericht sollte bei der mündlichen Prüfung durch die Mitglieder der Prüfungskommission berücksichtigt werden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Grund der eingereichten Unterlagen und der Berichte, die die Mentorin oder der Mentor des Gemeindevikariates, der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars, der Mentorin oder des Mentors des Schulvikariates und andere an der Ausbildung Beteiligte über die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten im Vorbereitungsdienst erstattet haben.

(4) Falls das Prüfungsamt die Absolvierung einzelner mündlicher Prüfungen vor der mündlichen Abschlussprüfung zulässt, erfolgt eine formlose Meldung zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Terminen. Die daraufhin ausgesprochene Zulassung gilt nur vorläufig und ersetzt die in Absatz (1) und (2) geforderte Meldung nicht.

(5) Mit der Mitteilung über die Zulassung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auch ein Schreiben, das die Bestimmungen der Prüfungsordnung und weitere für die Prüfung notwendige Hinweise enthält.

(6) Die Zulassung zur Prüfung kann von der gemäß § 1, Absatz (3) gebildeten Kommission versagt oder rückgängig gemacht werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Bei Einspruch entscheidet das Konsistorium.



## § 4

**Die schriftlichen Hausarbeiten**

(1) Zur häuslichen Bearbeitung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigtarbeit mit Gottesdienstentwurf, eine gemeindepädagogische Projektarbeit und eine religionspädagogische Arbeit aufgegeben.

(2) Die Themen für die schriftlichen Arbeiten werden vom Theologischen Prüfungsamt gestellt. Das Thema für die gemeindepädagogische Projektarbeit schlägt die Kandidatin oder der Kandidat selbst vor. Sie oder er soll sich dabei den Rat der Mentorin oder des Mentors einholen. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel eine für die Kirche gegenwärtig wichtige Frage betreffen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll in Abstimmung mit der oder dem betreuenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer die Disziplin und das Thema angeben. Das Prüfungsamt entscheidet, ob dem Vorschlag stattgegeben wird. Das Thema für die religionspädagogische Arbeit (ausführlicher Unterrichtsentwurf für die Lehrprobe) entwickelt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor (Religionslehrerin oder Religionslehrer) aus dem Gesamtzusammenhang des Curriculums der Klassenstufe, in der die Lehrprobe durchgeführt wird. Der Gesamtumfang der religionspädagogischen Arbeit soll 20 Seiten (48.000 Zeichen, incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Die weiteren Bestimmungen gelten analog zu (4).

Eine von einer Theologischen Fakultät angenommene Promotionsarbeit oder eine andere vergleichbare theologische Arbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsamt als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden.

(3) Zur Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit sind der Kandidatin oder dem Kandidaten sechs Wochen, zur Anfertigung der Predigtarbeit zwei Wochen Zeit zu gewähren. Für die Anfertigung der gemeindepädagogischen Projektarbeit und der religionspädagogischen Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb des Gemeindevikariates, bzw. des Religionspädagogischen Schulpraktikums ausreichend Zeit zu gewähren.

(4) Die gestellten Themen und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Der Gesamtumfang der wissenschaftlichen Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 40 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen, incl. Leerzeichen) betragen. Die Arbeit ist zu heften oder zu binden. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

Die Themen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten gegen Quittung zugestellt. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels oder, wenn die Arbeit direkt beim Prüfungsamt abgeliefert wird, das Datum der Quittung. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die eingereichte Arbeit selbständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat.

Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, um die parallele Bewertung durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu ermöglichen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält nach

Beendigung des Prüfungsverfahrens ein Exemplar wieder ausgehändigt.

Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden.

(5) Die Ausgabe des Themas der Predigtarbeit mit Gottesdienstentwurf erfolgt über das Prüfungsamt. Der Gesamtumfang soll 25 Seiten (60.000 Zeichen, incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Die weiteren Bestimmungen gelten analog zu (4).

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat in Gegenwart eines Mitgliedes des Prüfungsamtes einen Gemeindegottesdienst, eine Einheit des gemeindepädagogischen Projektes und eine Religionsunterrichtsstunde zu halten. Hierbei sind die Prüfungsarbeiten zu verwenden. Nach dem Gottesdienst hat ein Nachgespräch stattzufinden, zu dem auch die Gemeindeglieder eingeladen werden können. Vikarinnen oder Vikare, die im Vorbereitungsdienst der Landeskirche stehen, sollen das gemeindepädagogische Projekt einschließlich seiner Präsentation unter Verwendung sachgerechter und zeitgemäßer Präsentationstechniken und den Gemeindegottesdienst bereits in das Gemeindevikariat legen und durchführen. Ebenso soll die religionspädagogische Arbeit am Ende des Schulpraktikums vorgelegt und in einer Unterrichtsstunde durchgeführt werden (Lehrprobe). Die Präsentation des gemeindepädagogischen Projektes, bzw. der Eindruck des gehaltenen Gottesdienstes werden bei der Bewertung der jeweiligen Arbeit berücksichtigt, erhalten aber keine eigene Teilnote. Bei der Bewertung der Lehrprobe wird das Reflexionsvermögen, das die Kandidatin oder der Kandidat während des anschließenden Auswertungsgespräches zeigt, berücksichtigt.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten vor der Prüfungskommission und weiteren Gästen zu präsentieren. Dabei soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie oder er fähig ist, unter Verwendung sachgerechter und zeitgemäßer Präsentationstechniken die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit allgemeinverständlich darzustellen und auf Rückfragen zu erläutern. Die Dauer dieser Präsentation beträgt 20 Minuten. Die öffentliche Präsentation erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit den mündlichen Prüfungen und wird als eigene Leistung bewertet.

## § 5

**Klausuren**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat zwei Klausuren zu schreiben, von denen die eine ein systematisch-praktisches und die andere ein biblisch-praktisches Thema behandeln soll.

(2) Zwei Themen werden jeweils zur Auswahl gestellt.

(3) Texte und Lexika können zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

(5) Jede Klausur dauert drei Stunden. Diese Frist kann verlängert werden, wenn im Rahmen der Klausur eine Übersetzung gefordert wird.

(6) Die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten müssen vor den mündlichen Prüfungen vorliegen.

## § 6 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Ziel, theologische, seelsorgerliche, homiletische, kybernetische, verwaltungskundlich/juristische Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen und deren praktische und kreative Anwendung in Gemeindesituationen unter Beweis zu stellen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er erworbenes Fachwissen, das in der 1. Theologischen Prüfung nachgewiesen wurde, zur Wirklichkeit in der Gemeinde in Beziehung setzen, darauf aufbauend die eigene Arbeit kreativ gestalten und das Umsetzen theoretischen Wissens in praktisches Handeln kritisch reflektieren kann.

(2) In den Fächern, die schon in der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt worden sind, soll vor allem die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten geprüft werden, ihre oder seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Wort Gottes anzuwenden. Fragen der reflektierten Anwendung des Fachwissens in konkreten kirchlichen Handlungsfeldern sollen mindestens die Hälfte des Prüfungsgesprächs umfassen.

(3) In den mündlichen Prüfungen werden folgende Gebiete geprüft:

- a) Biblische Überlieferung in der Praxis kirchlichen Handelns (Altes Testament, Neues Testament)
- b) Gottesdienstgestaltung, Predigtlehre und -praxis, Kasualien, Kenntnis und situationsgerechte Verwendung des Gesangbuches (Homiletische Prüfung)
- c) Praxis und theoretische Grundlagen der Seelsorge und der Beratung, Felder diakonischen Handelns (Poimenische Prüfung)
- d) Modelle und Praxis des Gemeindeaufbaus, Gesprächsleitung / Kommunikation (Kybernetische Prüfung)
- e) Praxis und theoretische Grundlagen kirchlicher Bildungsarbeit in Gemeinde und Schule, gemeindepädagogische und religionspädagogische Arbeit in der Gemeinde (Pädagogische Prüfung)
- f) Kenntnis und Beurteilung gegenwärtiger praxisrelevanter dogmatischer und ethischer Fragen, Fähigkeit auf Fragen sachlich, apologetisch und argumentativ zu reagieren.
- g) Juristische Regelungen für die Gemeindeleitung, kirchliche Organisation und Kirchenrecht sowie Kenntnis wichtiger staatlicher Gesetze und Verordnungen
- h) Kenntnis der Lutherbibel und der Bekenntnisschriften, vor allem des Kleinen Katechismus, und Fähigkeit, die Aussagen dieser Schriften in heutigen Handlungsfeldern der Gemeindegliederhermeneutisch reflektiert anzuwenden.
- i) Präsentation der wissenschaftlichen Hausarbeit unter Verwendung sachgerechter und zeitgemäßer Präsentationstechniken.
- j) Die Pommersche Evangelische Kirche - Geschichte und ökumenische Aufgaben: Kenntnis der Territorialgeschichte der PEK; Kenntnis der ökumenischen Arbeitsfelder und Aufgaben der PEK und deren Bezug zur Gemeindegliederarbeit.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für jede Kandidatin oder Kandidaten 20 Minuten je Fach. Bei Fächern mit Übersetzung beträgt sie 25 Minuten.

(5) Vikare und Vikarinnen, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, können auf ihren schriftlichen Antrag als Zuhörer oder Zuhörerinnen durch die Vorsitzende oder den Vorsit-

zenden des Prüfungsamtes zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung zur Festsetzung des Prüfungsergebnisses.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines von dem Prüfungsamt benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Einspruch der Kandidatin oder des Kandidaten gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet das Konsistorium.

## § 8

### Beurteilungsverfahren

(1) Jede schriftliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüfenden bewertet. Stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter nicht überein und ist ein Einvernehmen zwischen beiden Gutachterinnen oder Gutachtern nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ihre oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter im Rahmen der beiden Bewertungen zu treffen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note einer mündlichen Prüfung hört die oder der Prüfende die anderen Sachverständigen. Die Note wird durch die Prüfende oder den Prüfenden im Einvernehmen mit der Protokollantin oder dem Pro-

tokollanten festgesetzt; erzielen sie keine Einigung, wird die Bewertung als Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden festgesetzt.

(3) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis und sonstige Entscheidungen der Prüfungskommission enthalten sein müssen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihrer oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

(6) Zur Beurteilung der Einzelleistungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)  
= eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)  
= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

### § 9 Gesamtergebnis

(1) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sollen die Gutachten der Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter im Vorbereitungsdienst (Mentorin oder Mentor, Direktorin oder Direktor des Predigerseminars) sowie der Eindruck, den der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gehaltene Gottesdienst, das gemeindepädagogische Projekt und die Religionsunterrichtseinheit gemacht haben, berücksichtigt werden. Außerdem soll ihre oder seine theologische Erkenntnis und Urteilsfähigkeit gewürdigt werden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigtarbeit, die gemeindepädagogische Projektarbeit und die religionspädagogische Arbeit (Lehrprobe) sowie die Leistung in jedem der mündlichen Prüfungsfächer und der Präsentati-

tion der wissenschaftlichen Hausarbeit mindestens ausreichend ist.

(3) Eine mangelhafte Leistung in der biblisch-praktischen Klausur (1 - 3 Punkte) kann durch eine mindestens als befriedigend bewertete Leistung im mündlichen Prüfungsfach „Biblische Überlieferung in der Praxis kirchlichen Handelns (Altes Testament, Neues Testament)“, eine mangelhafte Leistung in der systematisch-praktischen Klausur (1 - 3 Punkte) durch eine mindestens als befriedigend bewertete Leistung im mündlichen Prüfungsfach „Kenntnis und Beurteilung gegenwärtiger praxisrelevanter dogmatischer und ethischer Fragen...“ ausgeglichen werden.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt gewichtet.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zur Beurteilung des Gesamtergebnisses werden auf Grundlage der erzielten Punkte in den einzelnen Prüfungsleistungen folgende Noten festgesetzt:

1 = sehr gut bestanden

2 = gut bestanden

3 = befriedigend bestanden

4 = bestanden

5 = nicht bestanden

(7) In dem Zeugnis über die Prüfung ist die Punktezahl jeder einzelnen Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis festzuhalten.

(8) Im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung der Kandidatin oder des Kandidaten beschließen die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission (gemäß § 2 (5)) die Gesamtnote. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitgeteilt.

### § 10

#### Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Wurden drei oder mehr einzelne Prüfungsleistungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, auch wenn innerhalb der Prüfungsleistungen, bei denen ein Ausgleich möglich ist (§ 9, Abs. 3), noch ein Durchschnittswert von 4 oder mehr Punkten erreicht wurde.

(2) Wurden mehr als zwei Prüfungsleistungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder zwei Prüfungsleistungen nicht bestanden, erhält sie oder er vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Die zu wiederholende Prüfungsleistung beinhaltet die jeweilige schriftliche Hausarbeit bzw. umfasst die entsprechende Klausur und/oder mündliche Prüfung gemäß § 9 (3).

(4) Die zu wiederholende Prüfungsleistung soll frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. Bei Wiederholungsprüfungen richtet sich die

Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 2 (6) dieser Ordnung. Wird eine wiederholte Prüfung erneut als „mangelhaft“ bewertet, kann das Prüfungsamt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung genehmigen.

### § 11 Wiederholung der gesamten Prüfung

Die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung soll nicht früher als ein halbes Jahr und nicht später als zwei Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung liegen. Der Termin wird vom Prüfungsamt festgesetzt.

### § 12 Ungültigkeit der Zweiten Theologischen Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „ungenügend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(3) Feststellungen und Entscheidungen zu Sachverhalten gemäß Abs. (1) und (2) trifft das Prüfungsamt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über Einsprüche der Kandidatin oder des Kandidaten gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet die Kirchenleitung.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 14 Prüfungsbedingungen bei Krankheit und Behinderung

Die staatlichen Regelung über die Anpassung der Prüfungsbedingungen an Krankheit und Behinderung gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### § 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die „Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 20. März 1992 in der Fassung vom 9. August 1996“, soweit sie noch in Geltung sind, außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Ordnung wird erstmals für die Vikarinnen und Vikare wirksam, die im Mai 2003 den Vorbereitungsdienst in der Pommerschen Evangelischen Kirche begonnen haben.

### Regelung für das Kolloquium nach § 7 Absatz (4) des Kirchengesetzes über die Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002

Wer als Theologiestudierende oder Theologiestudierender der Pommerschen Evangelischen Kirche entgegen § 1 Absatz (1) der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. 11. 2002 anstelle der Ersten Theologischen Prüfung ein Diplomexamen an der Theologischen Fakultät einer Universität ablegen und danach in den Vorbereitungsdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche aufgenommen werden möchte, muss dies vor Anmeldung zur Diplomprüfung an der entsprechenden Theologischen Fakultät beim Prüfungsamt der Pommerschen Evangelischen Kirche beantragen. Wurde diesem Antrag stattgegeben, gelten folgende weiteren Bestimmungen.

1. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der eine Diplomprüfung an einer evangelisch-theologischen Fakultät abgelegt hat, kann die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag wird von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht.

2. Für das Kolloquium wird durch das Theologische Prüfungsamt eine Kommission aus mindestens drei Mitgliedern gebildet.

3. Die Meldung zum Kolloquium erfolgt nach den Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung. Nachweise über einzelne Studienleistungen, die bereits für die Meldung zur Diplomprüfung erforderlich waren, müssen nicht noch einmal eingereicht werden. Außerdem müssen das Zeugnis der Diplomprüfung (entsprechend der Rahmenprüfungsordnung vom 13. 10. 2001) in beglaubigter Kopie oder Abschrift und die für die Diplomprüfung angefertigten schriftlichen Arbeiten in einer Abschrift oder Kopie vorgelegt werden.

4. Die Kommission für das Kolloquium entscheidet auf Grund der Unterlagen,

- a) ob die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium zugelassen wird,
- b) ob Fächer gesondert zu prüfen sind, die in der mündlichen Prüfung der Diplomprüfung nicht der Rahmenordnung entsprechend berücksichtigt worden sind (z. B. Bibelkunde, Philosophie, Kirchengeschichte),
- c) welche schriftlichen Arbeiten gegebenenfalls zusätzlich angefertigt werden müssen.

5. Eine Predigt ist in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder einer oder eines vom Prüfungsamt Beauftragten zu halten.

6. Das Kolloquium umfasst außer den von der Kommission festgesetzten Einzelfächern (vgl. 4. b) ein Sachgespräch, in dem festgestellt werden soll, ob die Kandidatin oder der Kandidat geeignet erscheint, in den Vorbereitungsdienst der Kirche aufgenommen zu werden. Dabei sollen biblische Text in Ursprache vorgelegt und mehrere theologische Hauptdisziplinen berücksichtigt werden. Das Sachgespräch soll für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten etwa 45 Minuten dauern.

7. Über den Verlauf des Kolloquiums wird ein Protokoll angefertigt, in dem auch die Empfehlung der Kommission über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst enthalten ist.

8. Erweist das Kolloquium, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Voraussetzungen für eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst nicht voll entspricht, so kann sie oder er sich frühestens nach einem Vierteljahr erneut zum Kolloquium melden. Die Kommission kann ihr oder ihm die Erfüllung bestimmter Aufgaben auferlegen.

9. Das bestandene Examen begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Diese Regelung tritt am 1. September 2003, in Kraft.

## **Richtlinie für die Liste der Theologiestudierenden der Pommerschen Evangelischen Kirche**

### **I.**

1. Die Liste der Pommerschen Theologiestudierenden gibt der Pommerschen Evangelischen Kirche einen vorläufigen Überblick über die Zahlen des theologischen Nachwuchses und ermöglicht den Kontakt zwischen den Theologiestudierenden und ihrer Landeskirche.

2. Der Kontakt wird von der Pommerschen Evangelischen Kirche durch Treffen und Freizeiten, durch Begleitung landeskirchlicher Praktika, durch Rundbriefe und Gespräche mit den Studierenden gesucht. Darüber hinaus steht das Ausbildungsreferat des Konsistoriums zur Beratung bei studienbedingten Problemen der Studierenden zur Verfügung

3. In materieller Hinsicht kann die Pommersche Evangelische Kirche Studierende durch Büchergeld, in besonderen Fällen durch einmalige Beihilfen und übergangsweise gewährte Stipendien und Darlehen unterstützen.

### **II.**

1. In die Liste können alle Studierenden der evangelischen Theologie aufgenommen werden, die Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche sind, aus dem Kirchengebiet Pommern stammen und nach Abschluss ihrer Ausbildung in den Pfarrdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche treten wollen (vgl. § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002)

2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel am Beginn des Studiums aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Konsistorium der

Pommerschen Evangelischen Kirche, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- ein Passbild
- eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Gemeinde der Pommerschen Evangelischen Kirche
- eine Immatrikulationsbescheinigung
- die Versicherung, denselben Antrag nicht auch an eine andere Landeskirche gerichtet zu haben.
- ein Lebenslauf

3. Studierende, die nicht Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche sind oder nicht aus dem Kirchengebiet Pommern stammen, können nur auf besonders begründeten Antrag aufgenommen werden.

4. Studierende, die auf ihren Antrag hin in die Liste aufgenommen wurden, sind verpflichtet, ihrerseits und ohne Aufforderung Änderungen ihres Familienstandes, ihrer Anschrift und/oder ihrer eMail-Adresse, Telefonnummer u.ä. mitzuteilen, damit seitens des Konsistoriums der Kontakt zu ihnen gehalten werden kann.

5. Studierende, die in Liste aufgenommen wurden, sind gehalten, im Laufe ihres Studium viermal an einer der Rüstzeiten für Pommersche Theologiestudierende teilzunehmen. Wer durch spätere Aufnahme oder durch Studium im Ausland daran gehindert ist, soll bis zur Ersten Theologischen Prüfung mindestens zweimal teilgenommen haben.

6. Aus der Liste wird gestrichen,

- wer die Erste Theologische Prüfung bestanden hat,
- wer das Studium der Theologie aufgegeben hat;
- wer dieses beantragt;
- wer zwei Jahre lang nicht auf Einladungen, Rundbriefe oder sonstige Informationen des Konsistoriums reagiert hat.

7. Aus der Aufnahme in die Liste leitet sich kein Anspruch ab, nach Abschluss des Studiums in den Vorbereitungsdienst oder den Pfarrdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche übernommen zu werden.

8. Die Studierenden können nach ihrer Ersten Theologischen Prüfung die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche bzw. in besonderen Fällen ein Gastvikariat beantragen.

### **III.**

Die vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt am 19. 08. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Pommerschen Evangelischen Kirche“ vom 24. Februar 1992 (ABl. Nr. 9/1996) außer Kraft.

## **B. Hinweise auf staatliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen**

## C. Personalnachrichten

### In den Probedienst entsandt:

Pfarrerin z.A. Sandra Kussat-Becker in die Schulpfarrstelle (50 %) des Kirchenkreises Pasewalk mit Dienstsitz in Ahlbeck zum 1. Februar 2003.

Pfarrer z.A. Kai Becker in die Pfarrstelle Ahlbeck (50 %), Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. Februar 2003.

Pfarrer z.A. Jörn Kiefer in die Pfarrstelle Bergen I (mit Patzig), Kirchenkreis Stralsund, zum 1. September 2003.

Pfarrer z.A. Sebastian Gabriel in die Pfarrstelle Hohenselchow, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. September 2003.

Pfarrerin z.A. Sandra Hille in die Pfarrstelle Kröslin, Kirchenkreis Greifswald, zum 1. September 2003.

Pfarrerin z.A. Tabea Bartel in die kreiskirchliche Jugendpfarrstelle des Kirchenkreises Stralsund (50 %) und die kreiskirchliche Projekt-Pfarrstelle „Innovative Konfirmandenarbeit des Kirchenkreises Demmin“ (50 %) mit Dienstsitz in Sassen zum 1. September 2003.

### Entlassen:

Pfarrer Matthias Staak, Rollwitz, Kirchenkreis Pasewalk, wegen Übernahme einer Pfarrstelle in der Evangel. Lutherschen Landeskirche Mecklenburgs zum 1. Oktober 2003.

## D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Klatzow/Gültz, Kirchenkreis Demmin, ist zum 1. November 2003 wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindegemeinderat.

Berwerbungen werden nicht erwartet.

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst



